



Sachgebiet
Steueramt/Gemeindesteuern

Sachbearbeiter
Herr Böck

Beratung
Stadtrat

21.10.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Stadt Schongau; Erhöhung der Grundsteuer und Gewerbesteuer zum 01.01.2026;
Beschluss**

Anlagen:

Hebesatzsatzung Grundsteuer und Gewerbesteuer 2026

Sachverhalt:

Die Anpassung der Hebesätze für die gemeindlichen Realsteuern Grundsteuer A/B und Gewerbesteuer wurde im Rahmen der Diskussion zur Haushaltskonsolidierung 2026 im Rechnungsprüfungsausschuss und später auch als Vorschlag zum Maßnahmenplan in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses definiert. Der Stadtrat hat diese Empfehlungen vollinhaltlich aufgenommen und in seiner Sitzung am 16.09.2025 als Maßnahmenplan zur Haushaltskonsolidierung 2026 beschlossen. Die Stadtverwaltung wurde zu dessen Umsetzung beauftragt.

Im beschlossenen Maßnahmenplan wurde die einheitliche Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A/B und Gewerbesteuer von einem Hebesatz 380 v. H. auf einen neuen Hebesatz 400 v. H. festgelegt. Die geänderte Hebesatzsatzung soll zum 01.01.2026 Anwendung finden.

Die letzte Anpassung der Realsteuer-Hebesätze für Grundsteuer A/B und Gewerbesteuer wurde zum 01.01.2022 beschlossen. Die Hebesätze wurden damals um 30 Prozentpunkte von einem Hebesatz 350 v.H. auf einen Hebesatz 380 v.H. erhöht.

Die fiskalischen Auswirkungen der Hebesatzänderung zum 01.01.2026 werden von der Stadtkämmerei in der Stadtratssitzung erläutert.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Schongau zum 01.01.2026 in der beiliegenden Form. Die Hebesätze für die Realsteuern Grundsteuer A/B und Gewerbesteuer werden einheitlich mit einem Hebesatz 400 v. H. festgesetzt.